



STELLUNGNAHME DES KATHOLISCHEN DEUTSCHEN FRAUENBUNDES E.V. (KDFB)

Zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

A. Grundsätzliche Bewertung

Der Katholische Deutsche Frauenbund e.V. (KDFB) macht sich generationenübergreifend für die Rechte von Frauen in Politik und Gesellschaft stark und bringt sich aktiv in deren Gestaltung ein. Als katholischer Frauenverband stehen wir in doppelter Anwaltschaft für Frauen in extremen Notlagen sowie den Schutz des ungeborenen Lebens. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung zu beziehen.

Schwangere in existenziellen Krisen brauchen und haben das selbstverständliche Recht auf niedrigschwellige und umfassende Informationen sowie eine gute psychosoziale Beratung in den Schwangerschaftsberatungsstellen, denen eine zentrale Bedeutung im aktuellen legislativen Schutzkonzept rund um den Schwangerschaftsabbruch zukommt. Der Schutz des ungeborenen Lebens kann nur gemeinsam mit der schwangeren Frau gewährleistet werden: Dies bedarf einer ergebnisoffenen Beratung, die sowohl über Methoden eines Schwangerschaftsabbruchs informiert als auch Angebote aufzeigt, um sich für ein Leben mit einem Kind entscheiden zu können. Beides ist essenziell für eine selbstbestimmte und verantwortlich getroffene Entscheidung. Das Zusammenspiel von Fristen- und Beratungsmodell in § 218a Abs. 1 StGB nimmt einen wesentlichen Bestandteil des verfassungsrechtlichen Ausgleichs zwischen den Grundrechten der Frau und des ungeborenen Lebens ein.

Der KDFB steht hinter dem aktuell geltenden staatlichen Schutzkonzept und begrüßt vor diesem Hintergrund ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf eine bundesweit einheitliche Gesetzesregelung herbeigeführt werden soll, die auch den faktischen Zugang zu Beratungsstellen sowie Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, sicherstellt.

Aktionen von Abtreibungsgegner*innen, die zusätzlichen Druck auf einzelne Personen im Schwangerschaftskonflikt ausüben oder die durchführenden Ärzt*innen anfeinden, diffamieren, bedrohen und beleidigen, kritisieren wir scharf.

Auch wenn bereits heute nach geltender Rechtslage die Verlegung oder Verschiebung von sog. Gehsteigbelästigungen, gestützt auf das Allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht oder

das Versammlungsrecht, möglich ist, begrüßen wir, dass bundesweit einheitliche Regelungen verabschiedet werden, die der Absicherung des Verfahrens nach § 218 ff. dienen sollen und auch dem Bund dazu entsprechende Kompetenzen einräumen.

B. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen

Zu den geplanten Ergänzungen in §§ 8 und 13

Frauen treffen eigene und selbstbestimmte Gewissensentscheidungen über die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft. Die aktuelle Regelung des § 218 ff. StGB geht vom Grundsatz der Selbstbestimmung der Frau aus, die durch die psychosoziale und ergebnisoffene Beratungspflicht des § 218a Abs. 1 StGB gesichert wird. Frauen dürfen nicht allein gelassen werden – egal, wie sie sich entscheiden. Die verbindliche Beratung dient daher nicht nur dem legislativen Schutzkonzept gegenüber dem ungeborenen Leben, sondern auch dem Schutz der Gesundheit der Frau. Sie bietet einen sicheren Schutz- und Reflexionsraum für Frauen in der vulnerablen Lage eines Schwangerschaftskonflikts.

Als Frauenverband wissen wir, dass eine ungewollte Schwangerschaft für Frauen eine psychische und physische Ausnahmesituation sein kann, da es um die Entscheidung für oder gegen das Leben mit einem (weiteren) Kind geht. Umso wichtiger ist es, dass in dieser Situation Frauen vor unangemessenen und ungewollten Konfrontationen Dritter, die zusätzlich Druck auf die Schwangere ausüben wollen, geschützt werden und der Staat seiner Verpflichtung nachkommt, die Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Frauen zu sichern.

Wir befürworten, dass dieser Referentenentwurf gesetzlich klarstellt, dass der Sicherstellungsauftrag der Länder neben einem ausreichenden pluralen Angebot wohnortnaher Beratungsstellen auch die Sicherstellung des ungehinderten Zugangs zu den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie den Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, umfasst. Die darunterfallenden zu untersagenden Verhaltensweisen werden in den Ziffern 1 bis 5 explizit ausformuliert. Um die Gefahr einer unverhältnismäßigen Beschneidung der Meinungsäußerung und damit der Verfassungswidrigkeit auszuräumen, regen wir an, den Begriff „*unwahrer Tatsachenbehauptung*“ in Abgrenzung zu zulässigen „*Meinungsäußerungen*“ in Ziffer 4 auszudifferenzieren, und den vorgesehenen Zusatz in Ziffer 5 zu streichen.

Kritisch hinterfragen wir in diesem Zusammenhang, ob eine Bannmeile von 100 Metern um den Eingangsbereich der Beratungsstellen und der Einrichtungen, die

Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, sinnvoll und verhältnismäßig ist. „*Außerhalb der Sicht- und Rufweite*“ erschiene uns hier zweckdienlicher.

Als Frauenbund begrüßen wir, dass dem Referentenentwurf eine Differenzierung hinsichtlich der Situation von Frauen im Schwangerschaftskonflikt einerseits und der des Personals der Beratungsstellen als auch der Abtreibungskliniken andererseits zu Grunde liegt. Außerdem begrüßen wir, dass die geplanten Schutzmaßnahmen gegenüber dem Personal durch das Verfahren des staatlichen Schutzkonzepts für das ungeborene Leben begründet liegen.

Zu den geplanten Ergänzungen in § 16

Die enthaltenen Änderungen der Vorgaben für die Statistik nach dem SchKG sollen zu einer besseren Unterrichtung der Länder zur Erfüllung ihres Sicherstellungsauftrags nach § 13 Absatz 2 SchKG führen und ergänzen die bewährte vierteljährliche Statistik nach dem SchKG. Als Frauenbund begrüßen wir dies sehr, da so die Debatte um die Versorgungslage im Allgemeinen als auch über das bestehende und wahrgenommene Angebot von Schwangerschaftsabbrüchen mit weiteren statistischen Informationen angereichert wird.

Fazit

Der KDFB setzt sich dafür ein, dass Frauen die Möglichkeit haben, sich frei für einen Weg zu entscheiden, der für sie persönlich gangbar und verantwortbar ist. Voraussetzung dafür ist, dass der faktische Zugang zu Beratungsstellen und zu Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, sichergestellt ist und Frauen im Schwangerschaftskonflikt diese als sichere Schutz- und Reflexionsräume wahrnehmen.

Der Schutz der Beratungsstellen und Arztpraxen kann auch dazu beitragen, die Versorgungslage zu verbessern, und liegt diesem Referentenentwurf als wichtigstes Argument zu Grunde. Wir begrüßen daher ausdrücklich die politischen Anstrengungen in diese Richtung. Aus unserer Sicht stellt die Absicherung der Schwangeren selbst, der Beratungsstellen und Praxen sowie des involvierten Personals einen wichtigen Baustein für die Verbesserung der Versorgungslage im Schwangerschaftskonflikt im Allgemeinen dar. Darüber hinaus sind aber weitere Anstrengungen notwendig.

Ein differenzierter, verhältnismäßiger und angemessener Maßnahmenkatalog ist essentiell, um die Verfassungskonformität beim Abwägen der Grundrechte der Abtreibungsgegner*innen (Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Religionsfreiheit) zu gewährleisten. Eine detaillierte Bewertung hinsichtlich der Verfassungskonformität der geplanten Maßnahmen im Einzelnen obliegt jedoch juristischer Expertise.

Kritisch sehen wir jedoch neben den oben angeführten Anmerkungen schließlich den Zeitpunkt, zu dem der vorliegende konkrete Referentenentwurf eingebracht wird, da zeitgleich eine grundlegende Diskussion auf Bundesebene über das aktuelle legislative Schutzkonzept geführt wird. Daher fordern wir eine Evaluierung des Gesetzes nach drei Jahren, damit die möglichen Veränderungen der Versorgungslage nachvollzogen werden können.

Köln, 19.12.2023